

**Regelung des angemessenen Umfanges der notwendigen Fortbildung
gem. § 95d Abs. 6 Satz 1 SGB V
gültig ab 17.12.2016**

Die KZBV legt den im § 95d Abs. 6 Satz 1 geforderten Umfang der im Fünfjahreszeitraum notwendigen Fortbildung wie folgt fest: Der Vertragszahnarzt muss innerhalb eines Fünfjahreszeitraumes 125 Punkte für die Pflicht zur fachlichen Fortbildung nachweisen können. Für die Punktwertigkeit der Fortbildung wird auf die Bewertung der Bundeszahnärztekammer und der DGZMK zurückgegriffen.

**Punktebewertung von Fortbildung von BZÄK und DGZMK
gültig ab 01.01.2006 (in der aktualisierten Fassung verabschiedet am 15.05.2013 bzw. 15.06.2013)**

A. Vortrag und Diskussion:

Symposien, Tagungen, Workshops, Seminare, Kongresse o. ä. (In- und Ausland)

1 Punkt pro Fortbildungsstunde (entspricht 45 Minuten) max. 8 Punkte pro Tag

1 Zusatzpunkt für schriftliche Lernerfolgskontrolle pro Veranstaltung

B. Fortbildung mit aktiver Beteiligung jedes Teilnehmers:

Praktische Kurse, Praktische Übungen, Studiengruppen, Qualitätszirkel, aktive Falldemonstrationen, Visiten, Hospitationen (In- und Ausland)

1 Punkt pro Fortbildungsstunde max. 8 Punkte pro Tag

1 Zusatzpunkt pro Halbtage für Arbeit am Patienten, Phantom, Hands-on als wesentlicher Kursinhalt mit praktischer Lernkontrolle

1 Zusatzpunkt für schriftliche Lernerfolgskontrolle pro Veranstaltung

C. Interaktive Fortbildung und digitale Medien:

elektronische, internetbasierte, digitale Medien o. ä. mit Auswertung des Lernerfolgs in Schriftform oder elektronisch

(s. hierzu auch „Leitsätze zur Fortbildung“, Punkt 4.5 Anerkennung für ein Fortbildungszertifikat)

1 Punkt pro Übungseinheit (entspricht 45 Minuten)

2 Punkte pro Übungseinheit mit erfolgreicher Beantwortung der CME-Fragen (aufwändige CME Beiträge, d. h. von zahnärztlichen Experten begutachtet; s. hierzu auch die „Erläuterungen zur interaktiven Fortbildung“)

analog der Präsenzveranstaltung max. 8 Punkte pro Tag

D. Referententätigkeit (auch Qualitätszirkel-Moderatoren),

gemäß den Leitsätzen der DGZMK/BZÄK (gilt nur für Vorträge für Mediziner und medizinisches Assistenzpersonal)

2 Punkte pro Veranstaltung (zusätzlich zu den Punkten der Teilnehmer)

E. Erfolgreich absolviertes Abschlussgespräch/ Falldarstellung nach einem Curriculum

15 Punkte *zusätzlich* einmalig pro Curriculum

**F. Anerkennung von ärztlichen Fortbildungsangeboten,
die eine offizielle Punktezuweisung erhalten haben**

G. Selbststudium durch Fachliteratur

10 Punkte pro Jahr

Auch im Ausland absolvierte Fortbildungsveranstaltungen werden, wenn sie den Leitsätzen der BZÄK/DGZMK/KZBV zur zahnärztlichen Fortbildung entsprechen, gemäß dieser Punktebewertung bewertet. Der Zahnarzt/die Zahnärztin muss selbst einen Nachweis über die Art der Fortbildung führen, der dies plausibel darlegt.